

**ERBSCHAFT****Was ist mit dem Pflichtteil, wenn man auf ein Erbe verzichtet?**

Eine Freundin von mir hat kaum noch Kontakt zu ihren Eltern. Wie sie mir neulich sagte, hat sie unter dem Druck ihrer Familie auf ihr späteres Erbe verzichtet. Aber ist das überhaupt möglich, müsste ihr nicht wenigstens der Pflichtteil ausgezahlt werden? Sollte Ihre Freundin durch notariellen Vertrag mit den Eltern auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet haben, hat sie keine Ansprüche mehr, so unsere Juristin. Liegt kein gültiger Erbverzicht vor, muss der Pflichtteil ausgezahlt werden, sobald er geltend gemacht wird. Die Erben können aber z. B. auch vereinbaren, dass Ratenzahlung erfolgt oder dass statt Geld ein Grundstücksanteil übertragen wird.

**RENTE****Werden meine Auslandsjahre angerechnet?**

Ich habe früher 18 Monate in der Schweiz gearbeitet und dort in die staatliche Rentenversicherung eingezahlt. Diese Zeit fehlt mir jetzt für die 45 Jahre bei der Altersrente ab 63. Gibt es trotzdem eine Möglichkeit, diese Rente zu bekommen?

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zählen auf jeden Fall die Zeiten in der Schweiz mit. Sie können also die Altersrente ab 63 erhalten.

**UNTERHALT****Muss ich für meine Mutter zahlen?**

Ich bin verheiratet und Hausfrau. Nun ist meine Mutter an Alzheimer erkrankt und soll ins Pflegeheim. Meine Eltern haben kein Vermögen; ich habe von einem Onkel 100 000 Euro geerbt. Muss ich mein Erbe angreifen?

Wenn Ihre Mutter für die Heimkosten Sozialhilfe beantragt, wird der Staat Sie zur Zahlung von Elternunterhalt auffordern. Zwar gibt es ein gewisses Schonvermögen, nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nicht für Hausfrauen. Bei ihnen geht man davon aus, dass sie über ihren Ehemann abgesichert sind. Nur wenn Ihr Mann keine ausreichende Altersvorsorge hat, bleibt Ihr Vermögen unangetastet. Sonst müssen Sie sich daraus an den Heimkosten Ihrer Mutter beteiligen.

**STEUERN****Muss ich nach der Heirat alle Freistellungsaufträge ändern?**

Ich habe vor Kurzem geheiratet und das jetzt meiner Bank mitgeteilt.

Daraufhin hat der Berater mir einen neuen Freistellungsauftrag für mein Wertpapierdepot gegeben und gesagt, wir müssten beide unterschreiben.

Es ist doch mein Depot - was hat mein Mann damit zu tun?

Ihr Berater geht vermutlich davon aus, dass Sie und Ihr Mann steuerlich gemeinsam veranlagt werden.

In dem Fall müssen alle Freistellungsaufträge neu erteilt und von beiden Eheleuten unterschrieben werden - egal, ob die Geldanlage, um deren Erträge es geht, auf einen oder auf beide Ehepartner läuft.

Ihr gemeinsamer Freibetrag liegt bei 1602 Euro jährlich. Die Verteilung bestimmen Sie selbst.

**ALTERSVORSORGE****Wie komme ich aus der Rürup-Rente wieder raus?**

Ich (42) bin selbständig und verdiene gut. Deshalb habe ich vor sieben Jahren die sogenannte Rürup-Rente (Basis-Rente) abgeschlossen und bisher jährlich 5000 Euro eingezahlt. Jetzt brauche ich dringend Geld und wollte deshalb den Vertrag kündigen. Die Versicherung hat mir geschrieben, eine Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufwertes sei nicht möglich. Ich könne lediglich die Beitragszahlung einstellen. Außerdem müsse der Vertrag mindestens bis zu meinem 60. Lebensjahr laufen, und dann bekäme ich eine Rente ausbezahlt und kein Kapital. Ist das alles rechtens?

Bei Vertragsabschluss müsste Ihnen das alles gesagt worden sein. Denn die Rürup-Rente kann anders als eine „normale“ Rentenversicherung eben nicht vorzeitig aufgelöst und ausbezahlt werden. Außerdem gibt es nur die Rente, nicht das angesparte Kapital. Der Staat fördert dieses Modell der Altersvorsorge mit hohen Steuervorteilen.

In diesem Jahr, also 2015, sind 80 % Ihres Jahresbeitrags steuerlich absetzbar. Bis 2025 erhöht sich der abzugsfähige Betrag jedes Jahr um 2 %.

Im Gegenzug müssen allerdings die späteren Renten versteuert werden. Sie können die Rürup-Rente also nicht zum Überbrücken Ihres finanziellen Engpasses heranziehen.

**RENTEN****Wie wird meine Rente besteuert?**

Sie haben vor Kurzem geschrieben, dass der zu versteuernde Anteil der Rente, der sogenannte Ertragsanteil, bei einer 65-Jährigen bei 18 % liegt. Wie kommen Sie darauf? Ich bin seit 2014 in Rente und muss 68 % versteuern.

Der Ertragsanteil, von dem ich geschrieben habe, betrifft private Renten, die gesetzliche Rente wird völlig anders besteuert. Bei der privaten Rentenversicherung gilt für die Besteuerung das Jahr des Rentenbeginns. Bei 65-Jährigen beträgt der Ertragsanteil, wie von mir angegeben, 18 %. Das heißt, nur 18 % der privaten Rente müssen versteuert werden. Bei der gesetzlichen Rente ist es so: Wer wie Sie 2014 in den Ruhestand gegangen ist, muss 68 % vom Jahresbrutto der Rente versteuern. Der Anteil steigt kontinuierlich: Wer 2040 in Rente geht, versteuert 100 Prozent.

Illustration: Felix Bauer; Foto: Sebastian Doerk; Mitarbeit: Sara Haubleiter, Rechtsanwältin/München; Manuela Budewell; Deutsche Rentenversicherung Bund; Redaktion: Christine Isolodimos

**RIESTER-RENTE****Habe ich den richtigen Vertrag?**

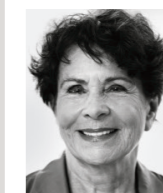
Seit Jahren habe ich bei der DWS einen Riester-Fondssparplan mit 125 Euro monatlich. Ich habe bisher weder die staatliche Zulage noch den Steuervorteil in Anspruch genommen, weil ich gelesen habe, man könne dann nur die lebenslange Rente bekommen. Ich will das Geld später in einer Summe. Bekomme ich es dann auch?

Wenn Sie weder die Zulagen noch die Steuervorteile in Anspruch nehmen, haben Sie einen sogenannten „ungeförderten“ Riester-Fondssparplan. Am Ende der Laufzeit können Sie sich das eingezahlte Geld plus Zinsen in einer Summe auszahlen lassen. Beim geförderten Riester-Fondssparplan geht das nicht.

**ERBSCHAFT****Wie kann ich auch ohne Notar meinen Nachlass regeln?**

Ich bin alleinstehend und nicht gesund. Deshalb möchte ich unbedingt meinen Nachlass regeln. Ich habe kein Vermögen, meine Ersparnisse werden gerade für die Beerdigung reichen. Im Fall meines Todes soll ein befreundetes Ehepaar meine Wohnungseinrichtung übernehmen. Meine Einbauküche und die Kautions sollen die Vermieter zur Deckung der Renovierungskosten erhalten. Wie kann ich sicherstellen, dass das dann auch geschieht? Für einen Notar habe ich kein Geld.

Sie können auch ohne Notar ein wirksames Testament anfertigen. Es reicht, wenn es handschriftlich niedergeschrieben und von Ihnen unterschrieben ist. Sie können das Testament beim Nachlassgericht hinterlegen lassen, damit es im Fall Ihres Todes sicher aufgefunden wird. Wichtig ist: Wenn Ihre Freunde nicht generell Ihre Erben werden, sondern ausschließlich die Wohnungseinrichtung bekommen sollen, müssen Sie das ausdrücklich in Ihr Testament schreiben, damit es nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommt.



**HELMA SICK** führt ihr Unternehmen „Frau und Geld“ in München mit Renate Fritz und ist erfolgreiche Buchautorin (aktuell: „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ mit Renate Schmidt, 16,99 Euro, Kösel). Info: [www.frau-und-geld.com](http://www.frau-und-geld.com)